

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 282/2014
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Piovesan, Nicole	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	7	02.09.2014
Haupt- und Finanzausschuss	21	16.09.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	26	30.09.2014

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 08. April 2014
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 30. September 2014

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. September 2014 verordnet:

§ 1

Die mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08. April 2014 festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage am 05. Oktober 2014 und am 07. Dezember 2014 werden aufgehoben und neu festgesetzt. Verkaufsstellen dürfen somit an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
 19. Oktober 2014 und 14. Dezember 2014, im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mettmann Impulse e.V. beantragt mit Schreiben vom 12. August 2014 die Aufhebung der durch Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet Mettmann vom 08. April 2014 bereits festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage für den 05. Oktober 2014 sowie 07. Dezember 2014 und beantragt gleichzeitig die Festsetzung neuer verkaufsoffener Sonntage, hier für den 19. Oktober 2014 und 14. Dezember 2014.

Die Termine stehen im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen in der Innenstadt, wie dem Ritterfest und dem weihnachtlichen Blotschenmarkt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Liegt eine Anlassbezogenheit nicht vor, darf eine Freigabe der beantragten Tage nicht erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Datum vom 12. August 2014 wurde das geforderte Anhörungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis ist der Anlage 1 bis 4 zu entnehmen.

Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen sind somit, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes, erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung.